

bereitgestellt auf www.tornesch.de/Bekanntmachungen am 14.01.2022

Haushaltssatzung des Schulzweckverbandes Tornesch-Uetersen für die Haushaltsjahre 2022 und 2023

Aufgrund des §§ 111 SchulG in Verbindung mit §§ 14 Abs. 1, 15 Abs. 1 GkZ und der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 03.11.2021 - und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 wird

	2022	2023
1. im Ergebnisplan mit		
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	4.414.800 EUR	4.268.400 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	4.400.500 EUR	4.112.900 EUR
einem Jahresüberschuss von	14.300 EUR	155.500 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	0 EUR	0 EUR
2. im Finanzplan mit		
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender		
Verwaltungstätigkeit auf	4.166.900 EUR	4.022.500 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender		
Verwaltungstätigkeit auf	3.862.200 EUR	3.574.600 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und		
der Finanzierungstätigkeit auf	150.000 EUR	79.500 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit		
und der Finanzierungstätigkeit auf	790.000 EUR	724.500 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

	2022	2023
1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und		
Investitionsförderungsmaßnahmen auf	150.000 EUR	79.500 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	2.000.000 EUR	2.000.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0 Stellen	0 Stellen

§ 3

- (1) Nach § 20 Abs. 1 GemHVO-Doppik i.V.m. § 4 Abs. 1 GemHVO-Doppik werden folgende Produktgruppen (PG) bzw. Unterproduktgruppen zu Budgets verbunden:
- >Budget 1: PG 218 Gesamtschulen/Gemeinschaftsschulen
 - >Budget 2: PG 612 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft.
- (2) Gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind die Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen eines Budgets mit Ausnahme der Verfügungsmittel, der internen Leistungsverrechnung, der Abschreibungen und der Zuführung zu den Rückstellungen und Rücklagen gegenseitig deckungsfähig.
- (3) Gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO-Doppik sind Aufwendungen, die zu einem Budget gehören, und die dazugehörigen Auszahlungen, mit Ausnahme der in § 3 Abs. 2 Satz 1 genannten Aufwendungen übertragbar.

§ 4

Die Schuldendiensthilfe in der Form einer Verbandsumlage für die Haushaltsjahre 2022/2023 beträgt im Verhältnis der in § 13 Abs. 2 der Verbandssatzung genannten Zahl 989.700 €. Für das Haushaltsjahr 2022/2023 entfallen demnach auf die einzelnen Verbandsmitglieder pro Jahr folgende Beträge:

Stadt Tornesch	754.100 €
Stadt Uetersen	235.600 €.

Bei einem nichtausgeglichenen Haushalt wird von den Mitgliedskommunen eine zusätzliche Verbandsumlage nach § 15 GkZ i.V.m. § 56 (2) SchulG erhoben.

§ 5

Die Verbandsvorsteherin wird ermächtigt, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 95 d Abs. 1 GO zu leisten, wenn ihr Betrag im Einzelfall 50.000 € nicht überschreitet. Die Zustimmung der Verbandsversammlung gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Verbandsvorsteherin ist verpflichtet, der Verbandsversammlung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zu berichten.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung ist nicht erforderlich.

Tornesch, 20.12.2021

Schulzweckverband Tornesch-Uetersen
Die Verbandsvorsteherin
gez. Sabine Kählert